



Schutz · Rettung · Sicherheit

BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

Runde 5 und 7

Forum Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung 2023



**Forum
Brandschutzerziehung
und
Brandschutzaufklärung
2023**

10. und 11. November 2023
in Wismar



Forum Brandschutzerziehung 2023 in Wismar

vom 10. bis 11. November 2023

Es ist die größte bundesweite Plattform für
Brandschutzerziehung und
Brandschutzaufklärung:

Das gemeinsame Forum des Deutschen
Feuerwehrverbandes (DFV) und der
Vereinigung zur Förderung des deutschen
Brandschutzes (vfdb)

Pressemitteilung der vfdb

@vfdb.de  @vfdb_ev   

Zur Person

Wilhelm Deml

Fachwirt

Brandmeister

Brandschutzbeauftragter

- Mitglied bei der Feuerwehr Unering und Putzbrunn
- Fachkoordinator Evakuierung (FKE)
StV. Referatsleiter und StV. Vorsitzender im
Gemeinsamen Ausschuss BEBA beim DFV und der vfdb
- Instruktor für Brandschutz
- Fachberater für Q-Rauchwarnmelder
- freier Mitarbeiter HERO Brandschutzservice
- Kooperationspartner DEKRA GmbH



➤ Baurechtlicher Brandschutz

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ			ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ
BAU-RECHT	BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ		ÖFFENTL. BRAND-SCHUTZ
BAULICHER BRAND-SCHUTZ	TECHN. BRAND-SCHUTZ	ORGAN. BRAND-SCHUTZ	BRAND-BEKÄMPFUNG/RETTUNG
Brandwände	BMA	Planung	Brand-bekämpfung
Fluchtwege	RWA	Ausbildung	Löschwasser-versorgung
Bau-abstände	Lösch-anlagen	Kontrolle	Brandschau

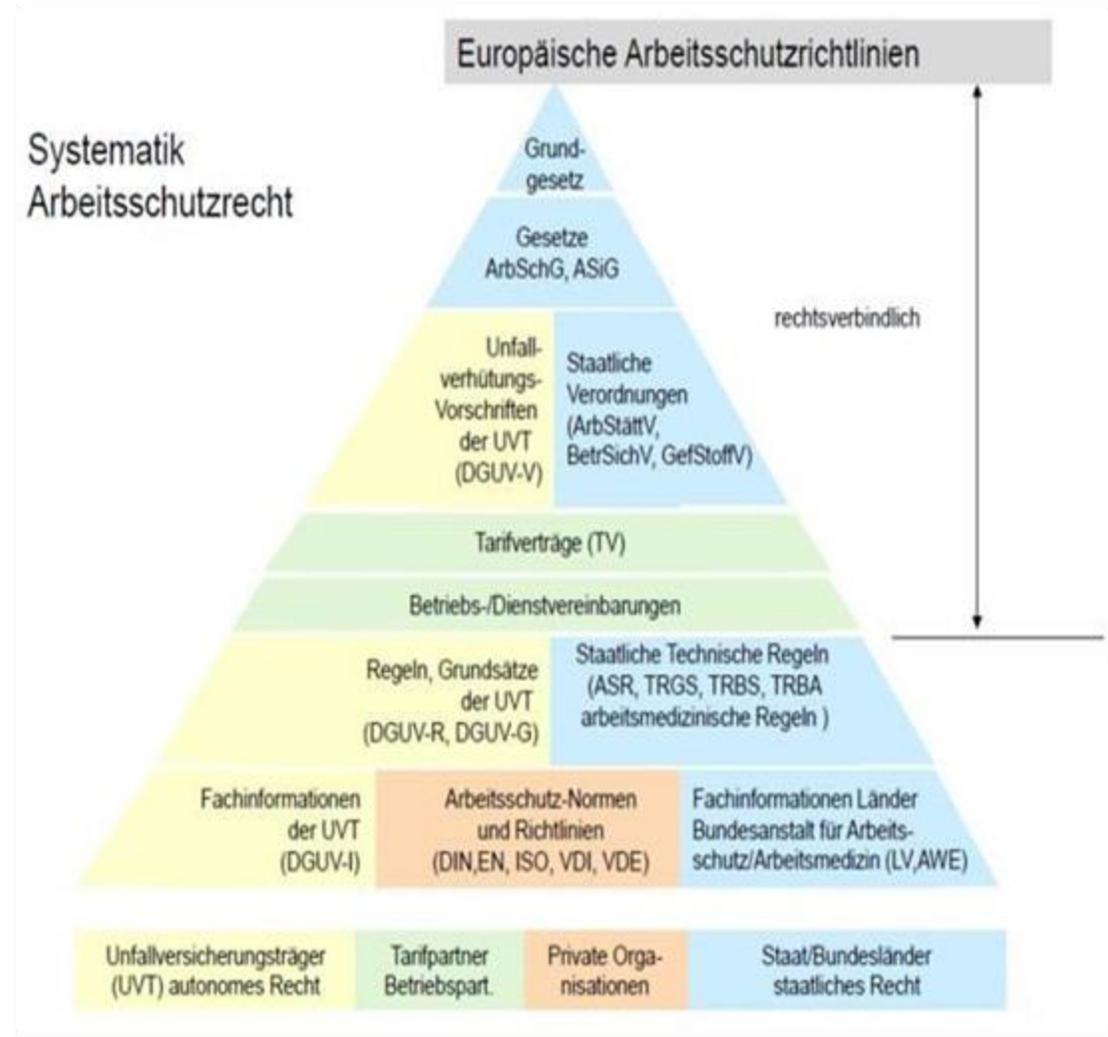
AUFLAGEN UND KONTROLLE DURCH

Bauamt	Versicherer	BG	Feuerwehr
--------	-------------	----	-----------

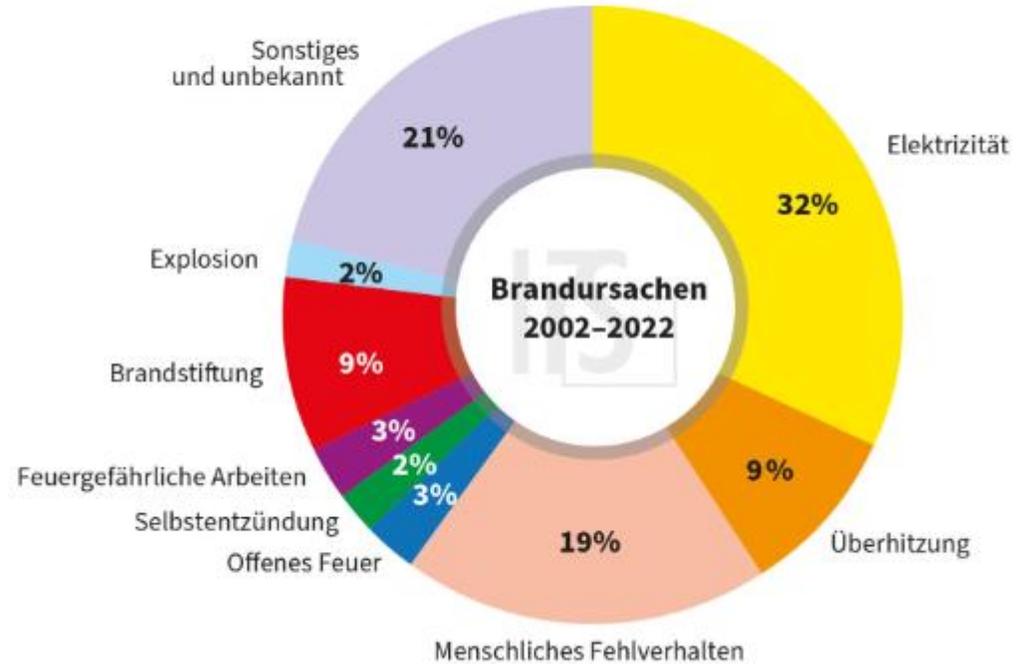
Rechtsgrundlagen

Der Brandschutz ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt, zum Beispiel:

- Landesbauordnung (LBO)
- Musterbauordnung(MBO)
- Feuerwehrgesetz (eingeschränkt)
- StörfallVO
- Arbeitsschutzgesetz
- Regeln der Berufsgenossenschaft VdS Richtlinien
- vfdB Richtlinien für ingenieurwissenschaftliche Methoden im Brandschutz
- Industriebau-Richtlinie



URSACHENSTATISTIK



Herausgegeben vom:

Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung
der öffentlichen Versicherer e.V

Preetzer Straße 75 | 24143 Kiel

Tel.: +49 431 775 78 - 0 | Fax: +49 431 775 78 - 99

E-Mail: info@ifs-ev.org | www.ifs-ev.org

Beleuchtung/Kennzeichnung

ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung ...“
Überarbeitung

Auflösung

Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsleitsysteme für Fluchtwege

Aufhebung
ASR A3.4/7

Sicherheitsbeleuchtung für
Arbeitsstätten bei Ausfall der
Allgemeinbeleuchtung

Änderung
(Ergänzung)
ASR A3.4

ASR A3.4 „Beleuchtung“
geänderte Begriffsbestimmung
„Arbeitsplatz“ (Entfall Zeitbezug)

Anforderungen an langnach-
leuchtende Sicherheitszeichen

Änderung
(Ergänzung)
ASR A1.3

ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheits-
kennzeichnung“ neue Sicherheitszeichen,
Gestaltung Flucht- und Rettungsplan

Wege in Arbeitsstätten

„Fachgutachten zu Fluchtwegen in
Arbeitsstätten – Einfluss von Wegbreite,
Treppen, Türen und Einengungen ...“

ASR A1.8 „Verkehrswege“ Neufassung
Harmonisierung mit ASR A2.3, Unterscheidung von
Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen

Neufassung
ASR A1.8

ASR A1.7 „Türen und Tore“ und
ASR V3a.2 „Barrierefreie Gestaltung von
Arbeitsstätten“
Änderung der Bezüge zu ASR A2.3

Änderung
ASR A1.7
ASR V3a.2

ASR A2.3 „Fluchtwege ...“ Neufassung
Anpassung der Breite von Fluchtwegen,
Ergänzung Kennzeichnung

Neufassung
ASR A2.3

Gemeinsame Bekanntmachung im GMBI Nr. 9-11/2022 vom 18.03.2022: ASR A1.3, ASR A1.7, ASR A1.8, ASR A2.3, ASR A3.4, ASR V3a.2 und Folgeanpassungen weiterer ASR, gleichzeitig Aufhebung ASR A3.4/7
GMBI-Vortext: Darstellung der maßgeblichen Änderungen und Erläuterung der Zusammenhänge

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/Flucht-und-Verkehrswege.html>

DGUV I 205-001 – Betrieblicher Brandschutz in der Praxis



205-001

DGUV Information 205-001



Betrieblicher Brandschutz
in der Praxis

Dezember 2020

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/324/betrieblicher-brandschutz-in-der-praxis?c=72>

DGUV – I 205-033

Alarmierung und Evakuierung

“Alarmierung und Evakuierung – So geht’s richtig!”

<https://e.video-cdn.net/video?video-id=1fHd-DSPZSWihtdf6RqAPZ&player-id=A66oBW5L1GXFJV5-Tqxofq>

Bei Video (video-cdn.net)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3554>



ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“: Warnzeichen und Piktogramme für den Arbeitsschutz

Es gibt verschiedene Wege, wie Arbeitgeber auf Hindernisse oder andere betriebliche Gefahrenquellen hinweisen können. Eine Möglichkeit besteht in der Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung, wie sie die ASR A1.3 vorschreibt.

ASR A1.3 alt neu: Aktuelle Fassung

Die derzeit gültige Fassung der Technischen Regel erschien am 28.02.2013. Sie ersetzte die bereits zuvor im GMBI 2007 veröffentlichte Version der ASR. Damals gab es weitreichende Änderungen, zu denen insbesondere folgende Punkte gehören:

Übernahme von zusätzlichen Sicherheitszeichen aus der DIN EN ISO 7010. Diese wurden zuvor bereits international und EU-weit abgestimmt. Umfangreich verändert wurden v. a. die Zeichen F001, F002, F003, F004, F005, F006, E009 und W029.

Der Flucht- und Rettungsplan wurde gem. der Norm DIN ISO 23601 aktualisiert.

Nutzt der Arbeitgeber beim Betreiben seiner bestehenden Arbeitsstätte nicht die Sicherheitszeichen, die in dieser Fassung geändert wurden, muss er im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung bestimmen, ob er die Schilder aus der veralteten Version von 2007 weiterhin verwenden darf. Nach 2013 erschien die Regel im Januar und Juni 2017 noch einmal in leicht angepasster Form.

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-007



Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Brandschutzzeichen

Die neue Technische Regel für Arbeitsstätten
„Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3)

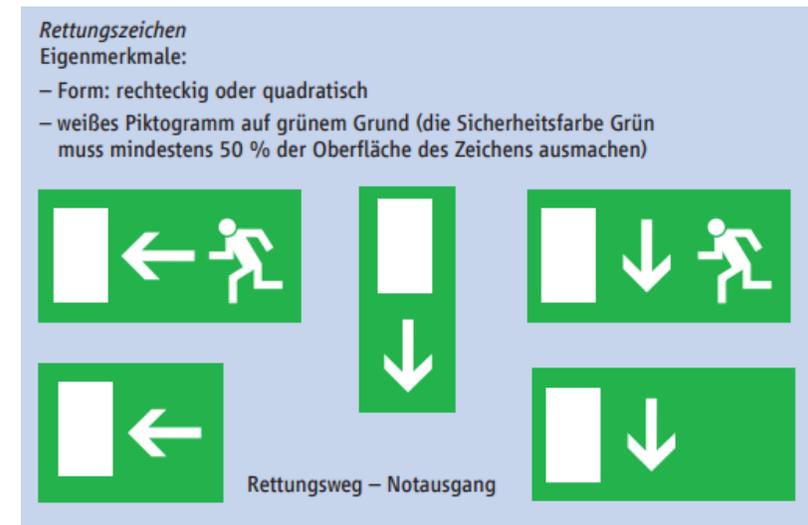
Stand: August 2018

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/betrieblicher-brandschutz/3704/fbfhb-007-brandschutzzeichen-die-neue-technische-regel-fuer-arbeitsstaetten-sicherheits-und-gesun>

— Kennzeichnung der Fluchtrichtung

Die Kennzeichnung von Rettungswegen und der damit verbundenen Fluchtrichtung wird durch das Sicherheitszeichen mit der durch die Tür laufenden Person und einem Pfeil für die Fluchtrichtung dargestellt. In vielen Ländern, darunter auch in Deutschland, wird dieser Kombination aus Symbol und Pfeil die folgende Bedeutung bzgl. der Fluchtrichtung zugeordnet.

- Pfeil nach unten: Kennzeichnung des Notausgangs sowie der Türen im Verlauf der Flucht- und Rettungswege;
- Fluchtrichtung geradeaus und/oder abwärts;
- Pfeil 45° nach unten: abwärts gehen;
- Pfeil nach oben: Fluchtrichtung geradeaus und/oder aufwärts;
- Pfeil 45° nach oben: aufwärts gehen;
- Pfeil nach links: nach links gehen;
- Pfeil nach rechts: nach rechts gehen.



Mit diesen eindeutigen Aussagen in Bezug auf die Pfeilrichtung des Sicherheitszeichens sind bisher so gut wie alle Flucht- und Rettungswege in Gebäuden gekennzeichnet

Bedeutung der Richtungspfeile nach ISO 16069 und bisherige Praxis

Bildzeichen wiedergegeben mit Erlaubnis von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. Maßgebend für das Anwenden der DIN-Norm ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Am DIN Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist.

Zeichen	Bedeutung nach ISO 16069	bisherige Praxis
	abwärts gehen nach rechts (Etagenwechsel anzeigen)	abwärts gehen nach rechts unten (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen)
	a) aufwärts gehen nach rechts (Etagenwechsel anzeigen) b) eine freie Fläche nach schräg rechts überqueren	a) aufwärts gehen nach rechts oben (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen unter Erdgleiche) b) bisher so nicht genutzt
	abwärts gehen nach links (Etagenwechsel anzeigen)	abwärts gehen nach links unten (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen)
	a) aufwärts gehen nach links (Etagenwechsel anzeigen) b) eine freie Fläche nach schräg links überqueren	a) aufwärts gehen nach links oben (z. B. bei Etagenwechsel im Verlauf von Treppenträumen unter Erdgleiche) b) bisher so nicht genutzt

Bedeutung der Richtungspfeile nach ISO 16069 und bisherige Praxis



Bild 1
Etablierte Kennzeichnung einer Tür im Verlauf eines Flucht- und Rettungsweges. Die flüchtenden Personen haben die Aussage der Pfeilrichtung über der Tür eindeutig verstanden und verhalten sich richtig.
Quelle: Inotec

Bild 2
Kennzeichnung gem. Bild 1 der DIN ISO 16069. Gleichzeitig zusehende, unterschiedliche Richtungsangaben vor und hinter der Tür kann ein Fehlverhalten von Flüchtenden verursachen.
Quelle: Inotec

	<p>a) geradeaus gehen (Laufrichtung anzeigen) b) geradeaus und durch eine Tür gehen; wenn das Zeichen über einer Tür angebracht ist (Laufrichtung anzeigen) c) aufwärts gehen (Etagenwechsel anzeigen)</p>	<p>a) bisher so selten genutzt b) bisher so nicht genutzt c) aufwärts gehen (z. B. über Treppenansätzen in Etagen oder Treppenräumen unter Erdgleiche, wenn die Fluchtrichtung nach oben verläuft)</p>
	<p>nach rechts gehen (Laufrichtung anzeigen)</p>	<p>nach rechts gehen (Laufrichtung anzeigen)</p>
	<p>nach links gehen (Laufrichtung anzeigen)</p>	<p>nach links gehen (Laufrichtung anzeigen)</p>
	<p>abwärts gehen (Etagenwechsel anzeigen)</p>	<p>a) geradeaus gehen (Laufrichtung anzeigen) b) geradeaus und durch eine Tür gehen; wenn das Zeichen über einer Tür angebracht ist (Laufrichtung anzeigen) c) abwärts gehen (z. B. über Treppenansätzen in Etagen oder Treppenräumen, wenn die Fluchtrichtung nach unten verläuft)</p>

ASR A2.2: Was sich durch die Neufassung im Brandschutz verändert

Zur Konkretisierung der Arbeitsstättenverordnung im Hinblick auf nötige Maßnahmen gegen Brände wurde in 2012 die Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A2.2 erlassen. Sie regelte aus Sicht vieler Betriebe die nötige Ausstattung bei erhöhter Brandgefährdung nicht konkret genug. Die Rückmeldungen aus der Praxis hat der Ausschuss für Arbeitsstätten daher zum Anlass genommen, diese Regel grundlegend zu überarbeiten.



Schriftlicher Beschluss des ASTA vom 29.08.2022

Empfehlung zu den Bedingungen für den Einsatz von Feuerlöschsprays mit mindestens 2 Löschmitteleinheiten (LE) für die Grundausstattung in Arbeitsstätten mit normaler Brandgefährdung, abweichend von der ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

ASR A2.2: Was sich durch die Neufassung im Brandschutz verändert

Ganz klar, für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Maßnahmen des Brandschutzes ausführlich in der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 800 „Brandschutzmaßnahmen“ beschrieben. Zudem haben Sie für die Verwendung von Arbeitsmitteln die Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz nach der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten. Ergänzend gibt Ihnen die überarbeitete ASR A2.2 jetzt noch präziser vor, welche Anforderungen Sie

- bei erhöhter Brandgefährdung und
- in Bezug auf die Grundausstattung mit Feuerlöschern bei normaler Brandgefährdung einzuhalten haben.

<https://www.safetyxperts.de/brandschutz/organisatorischer-brandschutz/asr-a2-2/#:~:text=Die%20ASR%20A2.2%20benennt%20Bereiche%20und%20T%C3%A4tigkeiten%20mit,von%20bre nnbaren%20Lacken%20und%20Klebstoffen%2C%20Speditionslager%20und%20Druckereien>

ASR A2.2: Was sich durch die Neufassung im Brandschutz verändert

Die ASR A2.2 benennt Bereiche und Tätigkeiten mit erhöhter Brandgefährdung. Hierzu zählen z. B. die Verarbeitung von brennbaren Lacken und Klebstoffen, Speditionslager und Druckereien. Achten Sie darauf, dass Sie die wegen der erhöhten Brandgefährdung einzusetzenden Löscheinrichtungen so anordnen, dass sie auch schnell zum Einsatz gebracht werden können. Deshalb haben Sie insbesondere in der Nähe folgender Stellen Feuerlöscheinrichtungen zu positionieren:

- Bearbeitungsmaschinen mit erhöhter Zündgefahr,
- Bereiche mit erhöhten Brandlasten (z. B. Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten) oder
- Räume wie ein Lager für brennbare Flüssigkeiten, die wegen der erhöhten Brandgefahr brandschutztechnisch abgetrennt werden. Dabei haben Sie sicherzustellen, dass
- das Löschmittel der Brandklasse angepasst ist,
- die Löschmittelmenge ausreichend ist, um einen Entstehungsbrand dieser Gefährdung abzudecken, und
- die Feuerlöscheinrichtung so positioniert ist, dass sie im Fall eines Brandausbruchs in Bereichen mit erhöhter Brandgefährdung noch ohne Gefährdung vom Beschäftigten schnell (in der Regel nicht größer als 5 m, maximal 10 m tatsächliche Laufweglänge) erreicht werden kann.

~ bvfa erweitert Feuerlöscher-Rechner-App um CO2-Löscher

Wie viele Feuerlöscher mit welcher Löschleistung müssen für die Grundausstattung von Arbeitsstätten vorgehalten werden? Liegt eine erhöhte Brandgefährdung vor? Die Feuerlöscher-Rechner-App des bvfa – Bundesverband Technischer Brandschutz e. V. unterstützt Arbeitgeber bei der Beantwortung dieser Fragen und erstellt eine detaillierte Dokumentation unter Berücksichtigung der ASR A2.2 und der TRGS 800 auch zur Verwendung in einer Gefährdungsbeurteilung. Die App wurde um ein Modul zur Erfassung und Dokumentation von CO2-Feuerlöscher erweitert.

Die Feuerlöscher-Rechner-App für Arbeitsstätten ermöglicht nach der Erfassung objektspezifischer Daten eine interaktive Entscheidung über die vorliegende Brandgefährdung und die Auswahl geeigneter Feuerlöscher. Die App bietet darüber hinaus eine detaillierte Unterstützung für die Entscheidung, ob eine erhöhte Brandgefährdung vorliegt. In diesem Fall werden beispielhafte Alternativmaßnahmen aus der ASR A2.2 und der TRGS 800 angeboten und erläutert. Arbeitgebern steht nach Ende der Bearbeitung eine detaillierte PDF-Dokumentation zum Nachweis der Sicherung des Brandschutzes zur Verfügung, die auch im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung verwendbar ist.

Der bvfa hat seine Feuerlöscher-Rechner-App für die Grundausstattung von Arbeitsstätten um CO2-Feuerlöscher erweitert. Obwohl allein diese Feuerlöscher die nach ASR A2.2 erforderliche Löschleistung von sechs Löscheinheiten in der Grundausstattung nicht erreichen, kann häufig nicht auf sie verzichtet werden. Der bvfa hat daher in der App ein spezielles Modul zur Erfassung und Dokumentation dieser Feuerlöscher eingerichtet.

Die App steht kostenlos in den App-Stores von Apple und Google sowie unter app.bvfa.de zur browsergestützten Bearbeitung am PC zur Verfügung:

[Android Version](#) | [iOS Version](#) | [Webapp](#)



Bildnachweis: bvfa



Schutz der Beschäftigten bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden - Stand: 11.07.2023

<https://www.dguv.de/ifa/forschung/projektverzeichnis/ff-fp0405.jsp>

Projektarbeit „Entstehungsbrand“ Aussage zum Feuerlöscher Spray

Für die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen – und die damit verbundene ASR A2.2 – bedeutet dies, dass eine Vorhaltung von Feuerlöschsprays, auf Grund der Zeitvorteile bei der Eingreifzeit, zu empfehlen und mit der Bereitstellung von Feuerlöschern mit einer größeren Löschleistungsfähigkeit zu kombinieren ist. So können mit Hilfe der Feuerlöscher mit einer größeren Löschleistungsfähigkeit auch Brandbekämpfungsmaßnahmen bei fortentwickelten Entstehungsbränden durchgeführt werden, bei denen Feuerlöschsprays nicht mehr sinnvoll einzusetzen sind. Hierbei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Räumlichkeiten, die mit denen einer Büronutzung vergleichbar sind, eine gefahrlose Annäherung an den Brand auf Grund des Brandrauchs auch mit Feuerlöschern nicht mehr möglich ist. Auf die Einsatzgrenzen sowohl der Feuerlöschsprays als auch der Feuerlöscher ist seitens des Unternehmers im Rahmen der durchzuführenden Unterweisungen unbedingt einzugehen, um den Schutz der Versicherten bei der Entstehungsbrandbekämpfung zu verbessern.

ASR A2.3

Ausgabe: März 2022

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Fluchtwege und Notausgänge	ASR A2.3
---	-----------------------------------	-----------------

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/ASR-A2-3.html>

<https://www.forum-verlag.com/blog-bs/asr-a2-3-fluchtwege-notausgaenge>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A2-3.html>

In der überarbeiteten ASR A 2.3 wurden u.a. die Anforderungen an Fluchtwege, Notausgänge und Flucht- und Rettungspläne konkretisiert. Neu ist die Begriffsdefinition der Fluchtwege in Hauptfluchtwege (bisher erste Fluchtwege) und Nebenfluchtwege (bisher zweite Fluchtwege)

➤ Für welche Bereiche gilt die ASR A2.3?

Die Technische Regel für Arbeitsstätten (auch „Arbeitsstättenregel“, ASR) A2.3 umfasst folgenden Anwendungsbereich:

Gilt für...	Gilt nicht für...*
<ul style="list-style-type: none">• Einrichten und Betreiben von:<ul style="list-style-type: none">◦◦ Fluchtwegen◦ Sammelstellen◦ Sicherheitsbeleuchtung und optischen Sicherheitsleitsystemen für Fluchtwege und Notausgänge (seit März 2022 in dieser ASR, zuvr Bestandteil der ASR A3.4/7)• Auswahl sowie Planung von Notausgängen in Gebäuden und vergleichbaren arbeitsrelevanten Einrichtungen der Mitarbeiter• Erstellen von Flucht- und Rettungsplänen• Durchführen von Evakuierungs- und Räumungsübungen mit Hilfe des Flucht- und Rettungsplans → Wichtig: Es ist zu prüfen, ob außer den Beschäftigten noch andere Personen anwesend sind.	<ul style="list-style-type: none">• Errichten und Betreiben von<ul style="list-style-type: none">◦ Arbeitsstätten, die nicht von allen Seite umschlossen sind und sich im Freien befinden.◦ Bereichen in Gebäuden und Einrichtungen, die die Beschäftigten nur bei Instandhaltungsarbeiten besuchen (v. a. Wartung, Inspektion, Instandsetzung oder andere Verbesserung der Arbeitsstätte, die dem Erhalt des baulichen und technischen Zustandes dient).• Verlassen von Arbeitsmitteln im Gefahrenfall gemäß § 2 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung.

Notwendiger Flur: Anforderungen und Planung



Notwendige Flure sind i.d.R. nur dort definiert, wo Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen. (Quelle: Matthias Dietrich)

https://www.feuertrutz.de/notwendiger-flur-anforderungen-und-planung-15112022?utm_source=Newsletter&utm_medium=FEU&utm_campaign=Brandaktuell+396_23.11.2022#3

Flucht- und Rettungsplan nach DIN-ISO 23601

Ab wann ist der Flucht- und Rettungsplan Pflicht?

In der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) werden Vorgaben gemacht, die Beschäftigte und Besucher in öffentlichen Gebäuden oder Arbeitsstätten unter anderem vor Arbeitsunfällen und in Notfällen schützen sollen. Die sicherheitsrelevante Ausstattung rund um Brandschutz und erste Hilfe wird hier ebenfalls vorgegeben, wozu der Flucht- und Rettungsplan gehört. Denn: Er vermittelt wichtige Informationen über Fluchtwege und Brandschutz- oder Erste-Hilfe-Mittel. Doch für wen genau ist der Flucht- und Rettungsplan Pflicht? Und welche Angaben müssen in diesem getätigt werden?

Die Flucht- und Rettungsplan Pflicht: Das wird in der Arbeitsstättenregel ASR A2.3 festgelegt

2009 ist die Arbeitsstättenregel ASR A2.3 in Kraft getreten. Die technischen Regeln für Arbeitsstätten behandeln unter anderem Anforderungen zu Fluchtwegen und Notausgängen vor, aber bezeichnen auch die Flucht- und Rettungsplan Pflicht. Die Flucht- und Rettungsplan Notwendigkeit besteht dann, wenn Lage, Art der Nutzung und die Ausdehnung der Arbeitsstätten es erforderlich machen.

Das kann der Fall sein, wenn wegen explosionsgefährdeter Anlagen eine erhöhte Brandgefahr besteht, aber auch, wenn der Fluchtweg an sich unübersichtlich erscheint und sich nicht jedem Besucher sofort erschließt. Auch, wenn es viele ortsunkundige Besucher gibt, sollte nicht auf den Flucht- und Rettungsplan verzichtet werden. Weil die Vorschriften der ASR A2.3 für alle Unternehmen gelten, in denen sich Mitarbeiter aufhalten, setzen in der Regel auch kleinere Betriebe auf den Flucht- und Rettungsplan. Ausnahmen der Vorschriften bestehen für:

Flucht- und Rettungsplan nach DIN-ISO 23601

Diese Angaben sind im Flucht- und Rettungsplan Pflicht

Aufgrund des wachsenden internationalen Handels wurden Flucht- und Rettungspläne mittlerweile genormt.

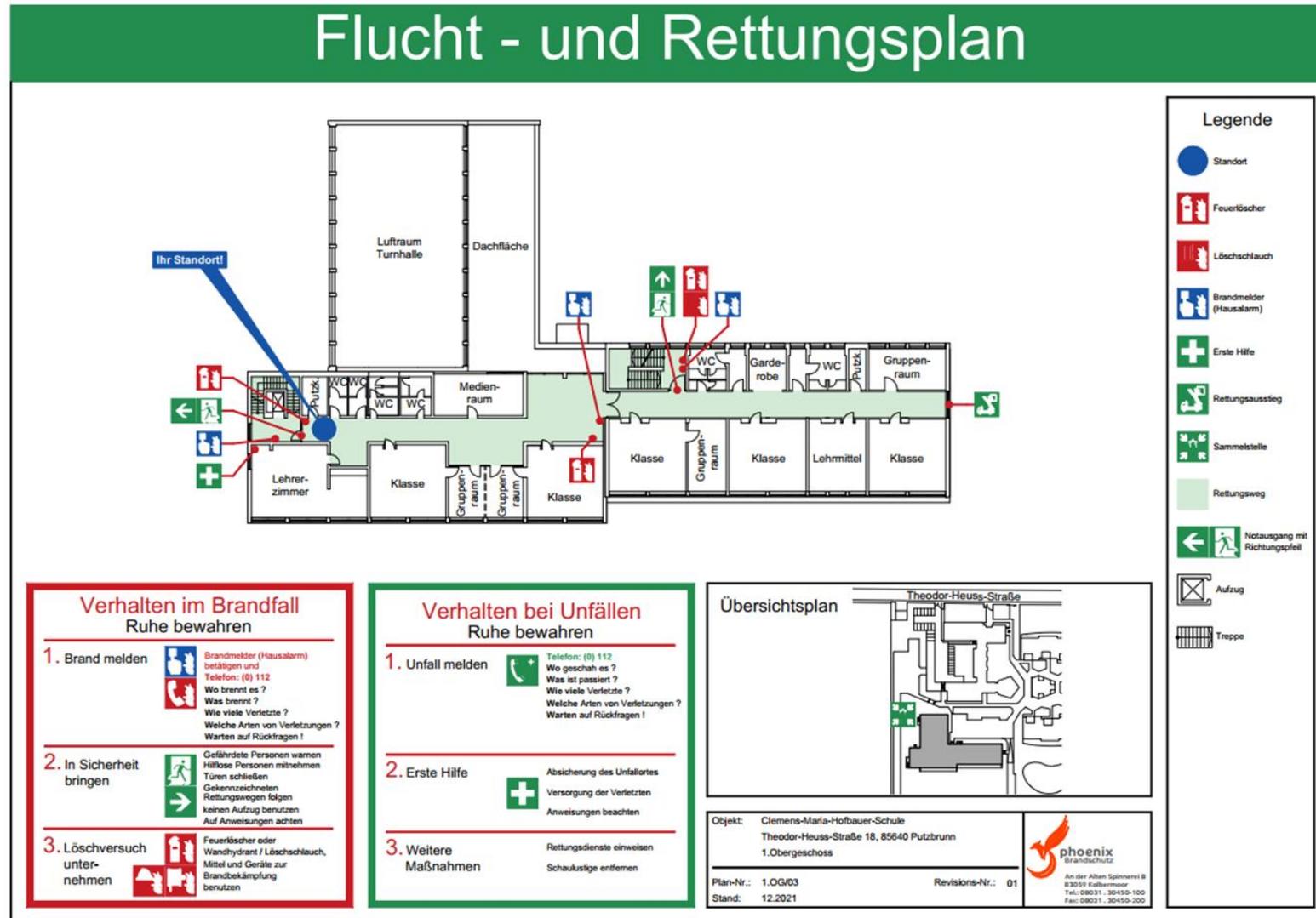
So erfüllen sie europaweit dieselben Anforderungen und machen es Besuchern leicht, auch ohne Sprachkenntnisse schnell einen Überblick über Fluchtwege und sicherheitsrelevante Hilfsmittel zu bekommen.

Alle Angaben im Plan, sowie dessen Größe, Schrift und die verwendeten Farben und Symbole müssen die Vorschriften nach DIN ISO 23601 erfüllen.

Dabei muss ein Flucht- und Rettungsplan diese Daten enthalten:

- Den Gebäudegrundriss mit kleinem Überblick über die Lage zu anderen Gebäuden
- Verlauf des Fluchtweges in hellem Grün
- Standort von Brandschutz-Hilfsmitteln
- Standort von Erste-Hilfe-Einrichtungen
- Sammelstellen
- Notausgänge
- Den Standort des Betrachters
- Verhaltensregeln für Not- und Brandfälle
- Eine Legende zu den Sicherheitszeichen

Flucht- und Rettungsplan nach DIN-ISO 23601



Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Handfeuermelder betätigen



Notruf 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen



Mittel und Geräte zur
Brandbekämpfung benutzen
(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt:

Erstelldatum:

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr 112



Brandmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöschgerät benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur Brand-
bekämpfung benutzen
(z.B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096-1 (Teil A)

➤ Aushang: Verhalten im Brandfall

FeuerTrutz Network bietet den Aushang "Verhalten im Brandfall" neben deutsch und englisch in weiteren Sprachen besonders für die Verwendung in Flüchtlingsunterbringungen an. Der Aushang kann kostenfrei heruntergeladen und weiterverwendet werden. Der Aushang zum Verhalten im Brandfall (gemäß DIN 14096, Teil A) enthält die wichtigsten Hinweise für den Brandfall und soll erste Hilfestellungen geben. FeuerTrutz Network hat für die verschiedenen Sprachen – anhand der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – den Aushang übersetzen lassen und stellt diese Blätter kostenlos zum Download zu Verfügung. Die Aushänge sind als **pdf** und im Dateiformat **docx** erstellt. Die **docx**-Dateien können z.B. mit Microsoft Word geöffnet und bearbeitet werden, um sie z.B. inhaltlich an die Objekte anpassen, ergänzen und die entsprechenden Notrufnummern eintragen oder ändern zu können. Diese Anpassungen können teilweise auch im **pdf**-Formular vorgenommen werden.



<https://www.feuertrutz.de/aushang-verhalten-im-brandfall>

Änderungen in der ASR A3.4

<https://www.arbeitssicherheit.de/themen/recht-und-urteile/detail/asr-a34-beleuchtungsregeln-erstrahlen-in-neuem-licht.html>

Ausgabe: Mai 2023

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Beleuchtung und Sichtverbindung	ASR A3.4
---	--	-----------------

Diese ASR A3.4 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen. Die vorliegende Technische Regel beruht auf der BGR 131, Teil 2 „Leitfaden zur Planung und zum Betrieb der Beleuchtung“ des ehemaligen Fachausschusses „Einwirkungen und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Der Ausschuss für Arbeitsstätten hat die grundlegenden Inhalte der BGR 131, Teil 2 in Anwendung des Kooperationsmodells (BArbBl. 6/2003 S. 48) als ASR in sein Regelwerk übernommen.

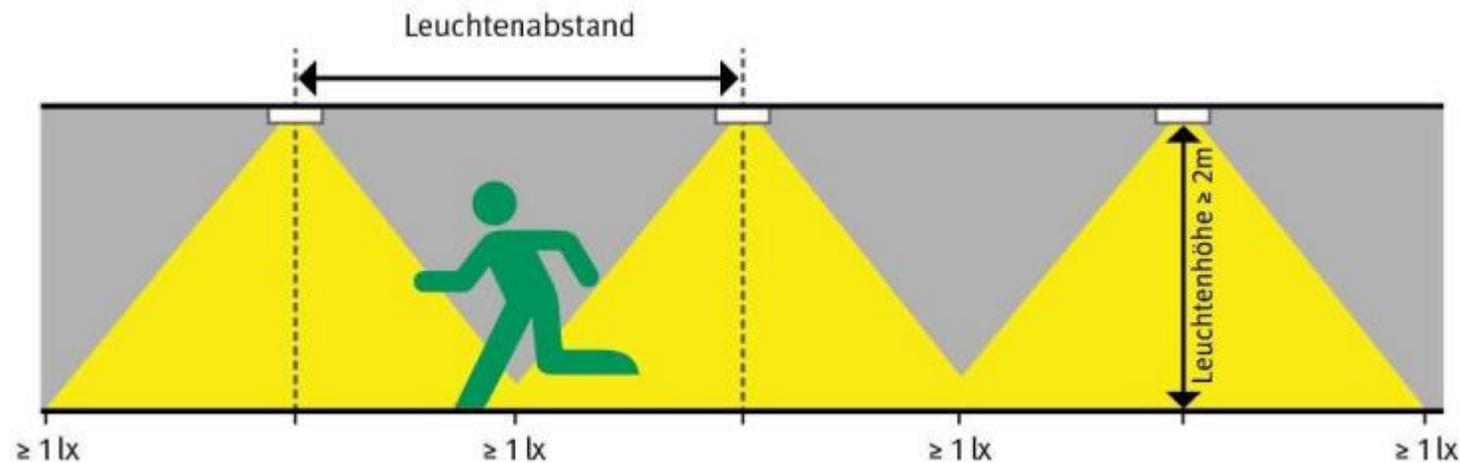
Sicherheitsbeleuchtung in den technischen Regeln für Arbeitsstätten

Fachbereich AKTUELL FBVW-202 Sachgebiet Beleuchtung

Stand: 24.04.2023

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4718>

1. Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten
2. Wann ist Sicherheitsbeleuchtung erforderlich?
3. Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung
4. Sicherheitsbeleuchtung auf Baustellen
5. Sicherheitskennzeichnung
6. Weiterführende Informationen



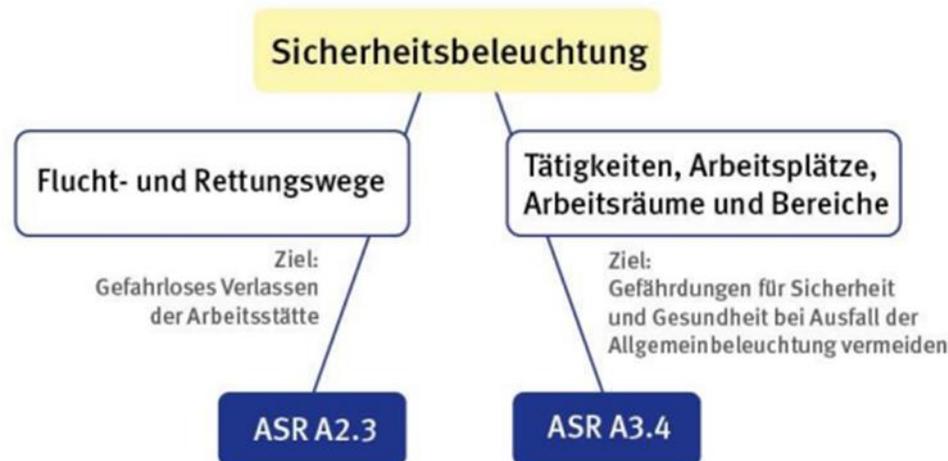
Beleuchtungsstärke und deren Gleichmäßigkeit ($< 40:1$) in der Mitte eines Fluchtwegs

Sicherheitsbeleuchtung dient dem gefahrlosen Verlassen der Arbeitsstätte und der Verhütung von Unfällen, die durch Ausfall der Allgemeinbeleuchtung entstehen können. Mit der Neufassung der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind die Regelungsinhalte neu zugewiesen worden. Diese Fachbereich AKTUELL gibt einen Überblick.

Mit Aufhebung der ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ sind die Themen der Sicherheitsbeleuchtung auf die folgenden Regeln aufgeteilt:

1. Die Neufassung der ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ enthält Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung für Flucht- und Rettungswege. Ziel ist, die Arbeitsstätte gefahrlos verlassen zu können, wenn die Allgemeinbeleuchtung ausfällt.

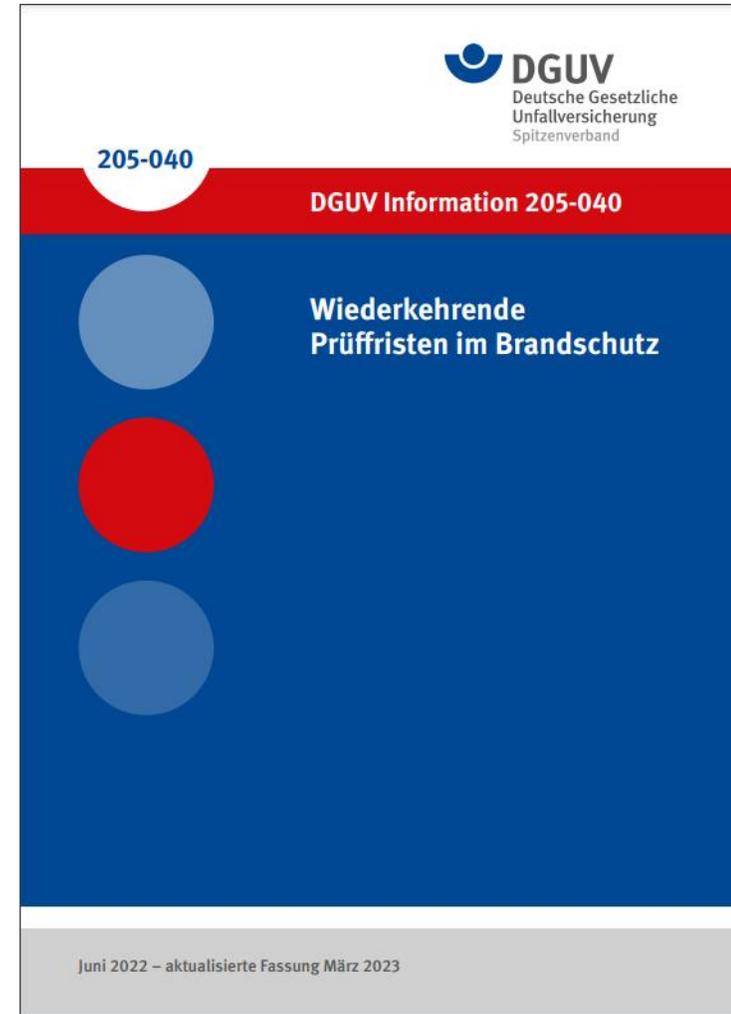
2. Die ergänzte Ausgabe der ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ enthält Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung, die für bestimmte Tätigkeiten, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Bereiche - in denen mit Gefährdungen zu rechnen ist - erforderlich wird. Dazu zählen z. B. Laboratorien mit kritischen laufenden Versuchen, der unmittelbare Bereich langnachlaufender Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen, elektrische Betriebsräume, Räume für haustechnische Anlagen oder auch die Nähe ungesicherter Bereiche heißer Bäder oder Gießgruben. Ziel ist, in Bereichen von Arbeitsstätten Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung zu vermeiden.



Prüffristen im Brandschutz DGUV-I 205-040

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/4473/prueffristen-im-brandschutz>

Um die dauerhafte Funktion von Brandschutzeinrichtungen zu gewährleisten, wird ihre wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Regeln gefordert. Die vorliegende DGUV Information führt die unterschiedlichen Anforderungen aus den verschiedenen Quellen zusammen und unterstützt die Verantwortlichen somit beim sicheren Betrieb ihrer Brandschutzeinrichtungen.



Prüffristen im Brandschutz DGUV-I 205-040

Zu dieser DGUV Information gehören externe Begleitdokumente, die regelmäßig und unabhängig vom Ausgabestand der vorliegenden Schrift inhaltlich gepflegt werden. Den stets aktuellen Stand dieser Dokumente finden Sie unter

 www.dguv.de/publikationen Webcode: p205040

Mit der Aktualisierung vom März 2023 wurde ein neues Begleitdokument „Einrichtungen zur Flucht und Rettung“ aufgenommen.

Prüffristen im Brandschutz DGUV-I 205-040

Die Fristen für die Prüfung organisatorischer Maßnahmen und für die Prüfung und Instandhaltung der jeweiligen Brandschutzeinrichtungen werden in folgenden externen Dokumenten abgebildet:

- Löschanlagen
- Brandvermeidungsanlagen
- Brandbekämpfungseinrichtungen
- Feuerlöscheinrichtungen
- Branderkennungsanlagen
- Rauch- und Feuerschutzabschlüsse
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- Organisatorische Maßnahmen

Diese Tabellen werden regelmäßig und unabhängig vom Ausgabestand der vorliegenden Schrift inhaltlich gepflegt. Trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung und Aktualisierung der Tabellen bitten wir um Verständnis, dass diese keinen Anspruch auf Fehlerfreiheit und Vollständigkeit haben. Bitte lassen Sie uns Ihre Rückmeldungen zu dieser Schrift und den darin enthaltenen Angaben gerne per E-Mail [**prueffristen-brandschutz@dguv.de**] zukommen.



DGUV-Publikationen zu Durchführung und Feuerlöscher-Einsatz bei Löschübungen

Bei Löschübungen kommt es immer wieder zu Unfällen. Zwei neue Ausgaben der Reihe "Fachbereich AKTUELL" der DGUV liefern daher Informationen zur Auswahl und zum Einsatz von Feuerlöschern sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen.

Die Veröffentlichung Fachbereich AKTUELL FBFHB-025 "Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen" des Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wurde im September 2020 herausgegeben und ist jetzt in aktualisierter Fassung erschienen. Die Publikation fasst alle wichtigen Hinweise zum betrieblichen Brandschutz beim Einsatz von Feuerlöschern zu Übungszwecken zusammen.

Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen liefert wiederum die im Mai 2021 neu erschienene Ausgabe Fachbereich AKTUELL FBFHB-026, die ebenfalls vom Fachbereich Feuerwehren, Hilfeleistungen und Brandschutz der DGUV erstellt wurde. Darin sind alle Informationen enthalten, die man für Löschübungen entsprechend der DGUV Information 205-023 "Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung" braucht. Die übenden Personen sollen nach der Durchführung von Löschübungen in der Lage sein, einen Entstehungsbrand zu löschen.



Fachbereich AKTUELL

FBFHB-025

Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen

Fachbereich AKTUELL

FBFHB-026

Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen



Schutz der Beschäftigten bei der Bekämpfung von Entstehungsbränden

<https://www.dguv.de/ifa/forschung/projektverzeichnis/ff-fp0405.jsp>

Stand:

11.07.2023

Zielsetzung:

Eine Verbesserung des Schutzes der Versicherten bei der Entstehungsbrandbekämpfung setzt für die weiteren Überlegungen eine Untersetzung der in der Arbeitsstättenregel (ASR) A2.2 verankerten Definition des Entstehungsbrandes mit brandschutztechnisch nachvollziehbaren Grenzwerten für Entstehungsbrandszenarien voraus. Dies ermöglicht über Vergleiche mit Grenzwerten für Strahlungsintensitäten, Sichtbeeinträchtigungen und Brandrauchtoxizitäten die Charakterisierung der Ausmaße typischer Entstehungsbrände und bildet die Grundlage für die Abschätzung, bis zu welchem Stadium eines Brandes Löschmaßnahmen durch ungeschützte Versicherte gefahrlos durchführbar sind.

Verwendung von Lithium-Ionen Akkus

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/feuerwehren-hilfeleistungen-brandschutz/betrieblicher-brandschutz/3863/fbfhb-018-hinweise-zum-betrieblichen-brandschutz-bei-der-lagerung-und-verwendung-von-lithium-ionen>

Fachbereich AKTUELL
FBFHB-018

DGUV
Fachbereich Feuerwehren
Hilfeleistungen Brandschutz

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz

Hinweise zum betrieblichen Brandschutz bei der Lagerung und Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus

Stand: 19.06.2020

1 Sachstand und Problemstellung

Lithium-Ionen-Akkus werden im gewerblichen Gebrauch in vielen verschiedenen Produkten und Anlagen eingesetzt. Das Spektrum reicht z. B. von Hörgeräten, Mobiltelefonen, Computern und mobilen Werkzeugen/Maschinen über Flurförderzeuge bis hin zu Lithium-Ionen-Großspeichern in Containern oder anderen baulichen Anlagen. Dazu werden je nach benötigter Größe des Akkus bzw. Speichers eine entsprechende Anzahl von zylindrischen, prismatischen oder Pouch-Zellen zusammengefasst.



In der Tagespresse und in Fachveröffentlichungen findet man vermehrt Berichte von Brandereignissen, die im Zusammenhang mit Lithium-Ionen-Akkus, z. B. aus kabellosen Ohrhörern, tragbaren Computern/Tablets, Mobiltelefonen, kabellosen Werkzeugmaschinen, E-Zigaretten, E-Fahrrädern, E-Rollern oder Elektrofahrzeugen, stehen. Fehlerhafte Lithium-Ionen-Akkus oder nicht geeignete Ladegeräte führten sogar zu Produktzurückrufen. Mit dieser Fachbereich AKTUELL werden die wichtigsten Aspekte des betrieblichen Brandschutzes bei der Verwendung von Lithium-Ionen-Akkus beschrieben.

2 Mögliche Brandursachen

Ein Lithium-Ionen-Akkubrand kann viele Ursachen haben und ist im kompletten Lebenszyklus eines Energiespeichers vorstellbar.

- **Herstellung, Konfektionierung**
 - Durch das Anbringen eines Kontaktes an den Lithium-Ionen-Akku mit einem thermischen Verfahren (z. B. Laserschweißen, Widerstandsschweißen) kann bei einem zu hohen Wärmeinput die Zellstruktur beschädigt werden und einen Brand auslösen.
 - Es werden defekte Lithium-Ionen-Akkus geliefert.
- **Entwicklung und Prüfung**
 - z. B. bei Batterie- bzw. Akkubelastungs- und Umwelttests.
- **Service und Reparatur**
 - Die unsachgemäße, ungeschützte Lagerung, z. B. im Gefahrschlager, von defekten Lithium-Ionen-Akkus bzw. Lithium-Ionen-Akkus mit undefiniertem Zustand wie z. B. Fahrrad-Akkus, Akkus von mobilen Werkzeugen/Maschinen kann zu einem Brand führen.
- **Transport, Lagerung, Montage**
 - Bei Transport, Lagerung und Montage der Lithium-Ionen-Akkus bzw. Lithium-Ionen-Akkus mit undefiniertem Zustand können diese z. B. durch mechanische (Stöße, Heufallen) oder thermische (Hitze, Feuer, Kälte, direkte Sonneneinstrahlung) Beanspruchungen beschädigt werden. Dies kann zum Austritt von brennbarem Gas bzw. Elektrolyt mit anschließendem Brandereignis führen.

3 Brandverhalten von Lithium-Ionen-Akkus



Brandschutz Helfer - 1

<https://www.feuertrutz.de/nachweisfuehrung-ausreichende-zahl-an-erst-und-brandschutz Helfern-im-unternehmen-11102023>



*Mobiles Arbeiten führt zu Veränderungen in der Arbeitswelt und somit auch im betrieblichen Brandschutz: So ist es z. B. möglich, dass in Gefahrenlagen nicht genügend Beschäftigte als Brandschutz- oder Ersthelfer:innen zur Verfügung stehen.
(Quelle: RM Rudolf Müller Medien GmbH & Co. KG / Gerd Altmann auf Pixabay)*

Brandschutzhelfer - 2

Ausreichende Zahl an Erst- und Brandschutzhelfer:innen im Unternehmen Nachweisführung und rechtliche Rahmenbedingungen

Die zunehmende Digitalisierung in der Arbeitswelt führt unter anderem zu wesentlich häufigerer Remote-Arbeit. Diese Veränderung hat auch Auswirkungen für die Frage, wie viele beauftragte Personen im Brandschutz erforderlich sind. Der Beitrag gibt einen Überblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen.

In den Unternehmen findet derzeit ein Wandel der Arbeitswelten statt. Während Beschäftigte vor der Corona-Pandemie meist in physischer Präsenz vor Ort am Arbeitsplatz der Arbeit nachgingen, wird die Arbeit heutzutage dank der Nutzung digitaler Infrastruktur vermehrt aus dem mobilen Arbeitsgeschehen heraus virtuell bewältigt.

Dies führt auch zu Veränderungen innerhalb der Organisation, auch was den betrieblichen Brandschutz betrifft. Konkret spielen die Brandschutz- sowie Ersthelfer:innen eine wesentliche Rolle innerhalb der Brandschutz- und Sicherheitsorganisation. Aufgrund der mobilen Arbeit stehen dem Unternehmen ausgebildete und benannte Beschäftigte als Brandschutz- oder Ersthelfer:innen in Gefahrenlagen während dieser Zeit nicht zur Verfügung und können ihren Aufgaben nicht nachkommen.

🏹 Brandschutzhelfer - 3

Rechtliche Rahmenbedingungen: Arbeitsschutzgesetz, DGUV-Vorschrift und ASR

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet grundsätzlich die Unternehmen in § 10 dazu, diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung übernehmen. Die Zahl ist entsprechend den betrieblichen Erfordernissen und Gefahrenlagen festzulegen. Diese Regelung findet sich in ähnlicher Form in der DGUV Vorschrift 1 im § 22 wieder.

Einen konkretisierenden Rahmen geben unter anderem die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 "Maßnahmen gegen Brände" sowie die DGUV Information 205-023 "Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung". Demnach sind bei sogenannter normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z. B. Büronutzung) i. d. R. 5 % der anwesenden Beschäftigten im Unternehmen als Brandschutzhelfer:innen hinreichend. Es gilt allerdings bei der Bestimmung dieser Zahl die Abwesenheit von Personen wegen Urlaubs, Krankheit, sonstiger betrieblicher Gründe oder auch Schichtarbeit mitzuberücksichtigen. Somit ist wie bei Ersthelfer:innen ab dem ersten Beschäftigten die Benennung eines Brandschutzhelfers bzw. einer Brandschutzhelferin zu überprüfen. Im Ergebnis der Beurteilungen wird in vielen Fällen eine Mindestzahl von zwei Personen vor dem Hintergrund oben genannter Aspekte erforderlich. Insbesondere in einem Mehrschichtsystem oder bei entsprechender Ausdehnung der Arbeitsstätte (z. B. über mehrere Gebäude) muss die Mindestzahl genau beleuchtet werden.

Festlegungen für Brandmeldeanlagen in der neuen DIN VDE 0833-2



<https://www.baulinks.de/webplugin/2022/1536.php4>

Podcasts zum vorbeugenden Brandschutz

Podcasts erfreuen sich wachsender Beliebtheit: Da das Medium nicht nur unterhaltsam, sondern auch sehr informativ sein kann, hat sich die FeuerTrutz Redaktion des Themas angenommen und sich auf die Suche nach Podcasts begeben – natürlich zum Schwerpunkt vorbeugender Brandschutz. Wir geben hier eine Übersicht mit fünf deutschsprachigen Podcasts zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen im Brandschutz.

<https://www.feuertrutz.de/podcasts-im-brandschutz-25102022>



(Quelle: StockSnap auf Pixabay)

DGUV - Publikationen

Neuerscheinungen können darüber hinaus jederzeit in der Publikationsdatenbank unter nachstehendem Link einsehen:

<https://publikationen.dguv.de/regelwerk>

Publikationen Anmelden

[Alle](#) [Regelwerk](#) [Prävention](#) [Versicherung/Leistungen](#) [Forschung](#) [Zahlen & Fakten](#) [Übergreifende Themen](#) [Filme](#)

Erste Hilfe

Handbuch zur Ersten Hilfe

Beschrieben werden die allgemein gültigen Erste-Hilfe-Maßnahmen in Deutschland. Dieses Handbuch unterstützt Sie dabei, die notwendigen Erste-Hilfe-Kenntnisse zu erwerben und nach dem Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses zu festigen.
zur Publikation

204-007 DGUV Information 204-007
Handbuch zur Ersten Hilfe
März 2023
© Pixel-Shot - stock.adobe.com

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR.html>

https://www.baua.de/DE/Home/Home_node.html

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

THEMEN

FORSCHUNG

ANGEBOTE

DIE BAUA

“

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und
Arbeitsmedizin forscht für eine sichere, gesunde
und menschengerechte Arbeitswelt.

Neu geregelt im Brandschutz

Neue Normen und Richtlinien im Zeitraum August - Oktober 2023

Hier finden Sie aktuelle Informationen zur Veröffentlichung von Normen und Norm-Entwürfen zum Brandschutz (im Zeitraum August - Oktober 2023) sowie eine Übersicht zu kürzlich aktualisierten Richtlinien und Verordnungen von Bund und Ländern.

Normen

DIN EN 14470-1 (09-2023)

Feuerwiderstandsfähige Lagerschränke – Teil 1: Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten

Beabsichtigter Ersatz zum 2023-09 für DIN EN 14470-1:2004-07, DIN EN 14470-1:2022-01

DIN EN 14972-7 (09-2023)

Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen – Wassernebelsysteme – Teil 7: Prüfprotokoll für kommerzielle Belegung geringer Gefährdung für automatische Düsensysteme

DIN 14676-1 (09-2023)

Rauchwarnmelder für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Teil 1: Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung

Beabsichtigter Ersatz zum 2023-09 für DIN 14676-1/A1:2022-07, DIN 14676-1:2018-12

DIN EN 15725 (08-2023)

Erweiterte Anwendung auf das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauteilen: Prinzip der EXAP-Normen und EXAP-Berichte

DIN EN 17020-5 (10-2023)

Erweiterte Anwendung von Prüfergebnissen zur Dauerhaftigkeit der Selbstschließung für Feuerschutz- und/oder Rauchschtüren und zu öffnende Fenster – Teil 5: Dauerhaftigkeit der Selbstschließung von Drehflügeltüren und zu öffnenden Fenstern aus Holz

DIN EN IEC 60695-5-1 (09-2023); VDE 0471-5-1 (09-2023)

Prüfungen zur Beurteilung der Brandgefahr – Teil 5-1: Korrosionsschädigung durch Rauch und/oder Brandgase – Allgemeiner Leitfadens (IEC 60695-5-1:2021)

Norm-Entwürfe

E DIN EN 1995-1-2 (09-2023)

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall

E DIN EN 13501-3 (10-2023)

Klassifizierung von Bauprodukten und Bauteilen zu ihrem Brandverhalten – Teil 3: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen an Bauprodukten und Bauteilen von gebäudetechnischen Anlagen: feuerwiderstandsfähige Lüftungsleitungen und Brandschutzklappen und/oder Stromkabel und -leitungen, Steuer- und Kommunikationskabel

Technische Regel

E DIN EN 1995-1-2 (09-2023)

Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall

Baurecht (Neue Richtlinien und Verordnungen)

Brandenburg

Brandenburgische Bauordnung – Änderung vom 28.09.2023 (gültig ab 29.09.2023)

Hessen

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 01.08.2023 (gültig ab 01.09.2023) [Umsetzung MVV TB 2023/1]

Niedersachsen

Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung – Änderung vom 04.09.2023 (gültig ab 01.10.2023)

Bauordnungsrechtliche Sachverständigenverordnung – Änderung vom 04.09.2023 (gültig ab 01.10.2023)

Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 27.07.2023 (gültig ab 01.09.2023) [Umsetzung MVV TB 2023/1]

Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen vom 27.07.2023 (gültig ab 26.08.2023)

Saarland

Landesbauordnung – Änderung vom 17.05.2023 (gültig ab 11.08.2023)
Bauvorlagenverordnung – Änderung vom 17.05.2023 (gültig ab 11.08.2023)
Sachsen

Nachbarrechtsgesetz vom 04.07.2023 (gültig ab 01.08.2023)
Schleswig-Holstein

Brandschutzgesetz – Änderung vom 20.07.2023 (gültig ab 01.01.2024)

Richtlinie zur Förderung von Feuerwehrhäusern, Bekanntmachung vom 26.07.2023

Die Übersicht "Neu geregelt" wurde im FeuerTrutz Magazin Ausgabe 5.2023 veröffentlicht.

Jede Ausgabe des FeuerTrutz Magazins enthält zusätzlich einen Überblick zu den im Brandschutz relevanten eingeführten Richtlinien in den einzelnen Bundesländern.

<https://www.feuertrutz.de/feuertrutz-magazin-ausgabe-5-2023>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Deml Wilhelm

DeWi Sicherheit und Brandschutz

Hermann-Oberth-Straße 9

85640 Putzbrunn

Fon: +49896018874

Mobil: +491715662798

E-Mail: willi.deml@t-online.de

E-Mail: deml@vfdb.de

Web: www.deml112.de

